

# Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



[www.amt-heiligengrabe-blumenthal.de](http://www.amt-heiligengrabe-blumenthal.de)

11. Jahrgang

Freitag, den 20. Dezember 2002

Nummer 11/ Woche 51

## Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liebenthal
02	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung
03	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
04	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)
05	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrabe
06	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe – Entwässerungssatzung -
07	Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentlichen Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
08	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe – Gebührensatzung
09	Bekanntmachung zur Offenlage der Entwurfsplanung für den Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Blesendorf
10	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Ladung Bodenordnungsverfahren Halenbeck

ANSCHRIFT

Amt  
Heiligengrabe/Blumenthal  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes	
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten  
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Ort: Am Birkenwäldchen 1  
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson  
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr  
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,  
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmererei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

## Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

---

## Amtlicher Teil

01	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liebenthal
----	--

### Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Liebenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0010/02	114/02	22.10.2002	X	

Betreff: 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Liebenthal für das Haushaltsjahr 2002  
 Rechtsgrundlage: § 79 i. V. m. §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002.  
 Begründung: Die Vorlage einer Nachtragssatzung erfolgt, da auf Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde oder durch neue Erkenntnisse im Rahmen der Haushaltsdurchführung bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

S t r e n g e  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

### 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Liebenthal für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 GO i. V. m. §§ 76 ff. der GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Liebenthal vom 22. Oktober 2002 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht	vermindert	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		Gegenüber bisher	Nunmehr festgesetzt auf
um	um	€	€
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	230.200	-	284.600	514.800
die Ausgaben	1.208.800	-	3.397.800	4.606.600

2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	87.700	-	15.500	103.200
die Ausgaben	87.700	-	15.500	103.200

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von	_____ €	auf	_____ €
	bisher			
davon für Zwecke der Umschuldung	von	_____ €	auf	_____ €
	bisher			
2. der Gesamtbetrag d. Verpflichtungsermächtigungen	von	0 €	auf	0 €
	bisher			
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	3.113.200 €	auf	4.091.800 €
	bisher			

**§ 3 bis § 6**

Keine Änderung.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 22.10.2002 von der Gemeindevertretung Liebenthal beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 20.11.2002 genehmigt. Sie wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

J o a c h i m S t r e n g e  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 22.10.2002 beschlossene 1. Nachtragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
Amtdirektor

02	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung-
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0044/02	245/02	28.11.2002	X	

Betreff: Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung-

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung- "

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung  
der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung – vom 28.11.2002**

**Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung , und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. 1994 S. 302), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe – nachstehend Gemeinde genannt – betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebiets mit Trinkwasser und Betriebswasser.  
Die Satzung gilt nicht für das Gewerbe- und Industriegebiet Heiligengrabe/Liebenthal.
- (2) Die Gemeinde kann Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung durch Dritte vornehmen lassen.

## § 2

### Begriffsbestimmung

- (1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
  - a) das gesamte zentrale Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Brunnen, Druckerhöhungsstationen, Schiebern und Hydranten usw. sowie der Hausanschluss und der Wasserzähler.
  - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
  
- (2) **Grundstück**  
Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.  
Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
  
- (3) **Anschlussnehmer**  
Anschlussnehmer sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.  
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1194 (BGB I S. 2457) genannten natürlichen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese Ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.  
Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der Nutzungsberechtigte des Grundstücks.  
Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
  
- (4) **Als anschließbar** gelten die Grundstücke, die durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen unmittelbar erschlossen werden können, bzw. in deren unmittelbarer Nähe öffentliche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind und deren Nutzung für eine Wasserentnahme möglich ist.
  
- (5) **Als nicht anschließbar** gelten solche Grundstücke, deren Erschließung technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.  
Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall die Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Anschlussantrages.  
Die Gemeinde legt auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Entsorgungsgebiet Gemeindebereiche mit nicht anschließbaren Grundstücken fest, die bei der Bepanung von Gemeindebereichen jeweils präzisiert werden.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung als anschließbar gelten.  
Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen erneuert oder bestimmte Grundstücke erschlossen werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen und ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes Gebäude anzuschließen.

### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und alle Benutzer der Grundstücke.



## § 7

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf ein von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.  
Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. (körperliche Trennung der Systeme).

## § 8

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.  
Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für Kurzdauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 9

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.  
§ 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als die in den Absätzen 1 - 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 10 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welcher der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 9, Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.  
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig und in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren der Gemeinde.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben.
  - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage
  - b) ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte
  - c) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  - d) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  - e) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlage,
  - f) im Falle des § 3, Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.  
Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.  
Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtung beizubringen.

### **§ 13**

#### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die mehr als 30 m lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde,
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **§ 14**

#### **Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.  
Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.  
Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.

Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 15**

#### **Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

### **§ 16**

#### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.  
Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 17**

#### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltenden Leistungen wesentlich erhöhen.

## **§ 18 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

## **§ 19 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 20 Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, einschließlich der Plombenverschlüsse, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 22** **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.  
Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 23** **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner+ Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.  
Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeit schriftlich formlos zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind Hydrantenstandorte der Gemeinde mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

## **§ 24** **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 2 Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde die Stilllegung des Hausanschlusses vorher anzuzeigen bzw. die Trennung des Hausanschlusses zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gemeinde unverzüglich, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebener Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 25

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 26

### **Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern**

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 14) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat der Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

## § 27

### **Bestellung von Dienstbarkeiten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Versorgungsleitungen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen.

Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung benutzt worden sind, wird ein einmaliger üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleiches besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.



## § 28

### Beiträge und Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.
- (3) Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage gesonderter Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgung erhoben.

## § 29

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - b) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
  - c) entgegen § 7, Abs. 4 der Gemeinde nicht vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht ,
  - d) entgegen § 12, Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  - e) entgegen § 14, Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  - f) entgegen § 14, Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind
  - g) entgegen § 17, Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  - h) entgegen § 17, Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  - i) entgegen § 18 das Zutrittsrecht verweigert,
  - j) entgegen § 20, Abs. 3 Messeinrichtungen einschließlich deren Plombenverschlüsse beschädigt, bzw. deren Beschädigung der Gemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
  - k) entgegen § 23, Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  - l) entgegen § 23, Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,
  - m) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (gemäß § 5, Abs. 2 GO i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

- (2) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 24.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

**E g m o n t H a m e l o w**  
Amtsdirektor

**Siegel**

**R e i n h a r d P r e u ß**  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Wasserversorgungssatzung - " im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

H a m e l o w  
Amtsdirektor

03	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0043/02	246/02	28.11.2002	<b>X</b>	

Betreff: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung  
 Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)  
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe"  
 Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
 Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		10			
Beschlussen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:  Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-		

H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Heiligengrabe – im folgenden Gemeinde genannt betreibt Versorgungsanlagen (öffentliche Wasserversorgungsanlage) zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2002.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Das gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich gewerblich nutzbar sind.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
- |   |     |
|---|-----|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit                           | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit                          | 1,6 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit                          | 2,2 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit                          | 2,8 |
| e) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,5 |

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese baulich oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
  - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt

- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.  
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt
- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschoszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und – festsetzung heranzuziehen,
    - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 1,66 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.  
Der genannte Beitragssatz enthält die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer 16 v. Hundert.  
Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitrags- und Kostenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend.

Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In Fällen, in den die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3)  
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

**§ 14**  
**Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung vom 26.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

**E g m o n t H a m e l o w**  
Amtsdirektor

**Siegel**

**R e i n h a r d P r e u ß**  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
Amtsdirektor

04	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal**  
**Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0045/02	247/02	28.11.2002	<b>X</b>	

- Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)
- Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)"
- Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
Korrekturen von Unklarheiten



Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		10		
Beschlissen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
10	-	-	-	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Heiligengrabe – im folgenden Gemeinde genannt betreibt Versorgungsanlagen (öffentliche Wasserversorgungsanlage) zur zentralen Wasserversorgung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2002.

### § 2

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlichen Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten 3 Erhebungszeiträume geschätzt.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Grundgebühr auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler oder, wenn dieser größer ist als QN 10, nach der Nennweite der Anschlussleitungen sowie eine benutzungsabhängige Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer
- |                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| <u>Größe des Wasserzählers</u>        |                     |
| bis einschließlich QN2,5              | 5,46 € monatlich,   |
| QN 6                                  | 13,67 € monatlich,  |
| QN10                                  | 21,88 € monatlich,  |
| <u>Nennweite der Anschlussleitung</u> |                     |
| bis DN 50                             | 32,82 € monatlich,  |
| bis DN 80                             | 109,41 € monatlich, |
| bis DN 100                            | 164,12 € monatlich, |
| bis DN 150                            | 328,25 € monatlich, |
| größer DN 150                         | 382,95 € monatlich, |

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung).

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1,00 €/Tag und eine einmalige Grundgebühr von 22,00 € erhoben.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,55 €/m<sup>3</sup> Trinkwasser.
- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

## § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.  
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.  
Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 6

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

## § 7

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## § 8

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.  
Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2.; 15.04.; 15.06.; 15.08. und 15.10. des Jahres fällig.  
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 9

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.  
Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen.  
Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußere als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

## **§ 12 Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d. entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt .
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3)  
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 26.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heiligengrabe“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
 Amtsdirektor

05	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
 Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0050/02	248/02	28.11.2002	X	

Betreff: Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrabe  
 Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)  
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrabe "  
 Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
 Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		10			
Beschlussen mit dem Ergebnis					Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-		

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm  
 der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994(GVBl. I. 1994 S. 302), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Aufgabe, von den Grundstücken, bei denen ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage entsprechend dem § 3 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002 - Beschluss Nr. 249/02 - nicht möglich sind. Die Satzung gilt nicht für das Gebiet des Gewerbe- und Industriegebietes Heiligengrabe/Liebenthal.
- (2) Die Gemeinde übernimmt es, nach Maßgabe dieser Satzung das Schmutzwasser abzuleiten und zu behandeln.
- (3) Die Gemeinde kann Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung durch Dritte vornehmen lassen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser: - im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Fäkalschlamm: - bei der Behandlung von Schmutzwasser in Grundstücks- kläranlagen (Hauskläranlagen) anfallender Schlamm

Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

## § 3

### Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte sowie für Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.

September 1194 (BGB I S. 2457) genannten natürlichen und juristische

Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese Ihr Wahlrecht

nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und

gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer der nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung schmutzwasserseitig entsorgt wird.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Menge oder Beschaffenheit nicht ohne weiteres von der öffentlichen Schmutzwasseranlage übernommen werden kann. Bezüglich der Beschaffenheit gelten insbesondere die Anforderungen dieser Satzung nach § 11.

#### **§ 5**

#### **Benutzungszwang**

Jeder Grundstückseigentümer der nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, alles auf seinen Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen.

#### **§ 6**

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und wenn eine andere zulässige Form der Schmutzwasserentsorgung nachgewiesen wird.  
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7**

#### **Grundstücksschmutzwasseranlagen**

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen ( Hauskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksschmutzwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik gebaut und betrieben werden.

Grundstücksschmutzwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksschmutzwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksschmutzwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu sichern und von der Gemeinde ordnungsgemäß entleeren zu lassen.

## § 8

### Zusätzliche Forderungen für Grundstücksschmutzwasseranlagen nach § 7

- (1) Im Fall der Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksschmutzwasseranlage durch den Eigentümer gem. § 7, Absatz 2 dieser Satzung gelten die Bedingungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Mit der Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksschmutzwasseranlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden.  
Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.  
Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.  
Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksschmutzwasseranlage,
  - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksschmutzwasseranlage,
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
  - d) einen Auszug aus der amtlichen Flurkarte.

- Die Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, Erneuerns oder Ändern rechtzeitig unter Benennung des Ausführenden anzuzeigen.
  - (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überdeckung und Verfüllung von Anlagen darf nur nach Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.
  - (5) Die Zustimmung der Gemeinde und die Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage befreien den Bauunternehmer und Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen dieser Satzung.



- (6) Die Gemeinde kann die Inbetriebsetzung und Benutzung der Grundstücksschmutzwasseranlage bis zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Forderungen dieser Satzung untersagen.
- (7) Die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksschmutzwasseranlage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustimmung der Gemeinde zum Antrag abzuschließen.
- (8) Die Benutzer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen wenn,
  - a) der Betrieb ihrer Grundstücksschmutzwasseranlage beeinträchtigt wird,
  - b) Stoffe der in § 11 Abs. 4 + 5 dieser Satzung in die öffentliche Anlage geraten sind oder zu geraten drohen,
  - c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert oder
  - d) die Nutzung der Grundstücksschmutzwasseranlage geändert oder aufgegeben wird.

## **§ 9**

### **Entleerung**

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) werden von der Gemeinde oder dessen Beauftragten entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens 3 Tage vorher – die Gemeinde bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt durch die Gemeinde oder dessen Beauftragten vorzugsweise während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde. Außerhalb dieser Zeiten wird die Entleerung bzw. Entschlammung im Rahmen eines Notdienstes lediglich im Falle von Havarie- und Notsituationen, die keinen weiteren Aufschub dulden, vorgenommen.  
Wird dieser Notdienst grundlos für die übliche Entleerung der abflusslosen Sammelgruben bzw. Entschlammung von Hauskläranlagen durch den Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, ohne dass nachweislich eine Havarie- oder Notsituation vorlag, so hat dieser der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten den mit der Annahme des Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes auf der Behandlungsanlage verbundenen zusätzlichen Aufwand zu erstatten.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit für Wartung, Betrieb, Reparatur und Instandhaltung**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist für die Wartung, den Betrieb, die Reparatur und die Instandhaltung der Grundstücksschmutzwasseranlage verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde kann die Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den Grundstücksschmutzwasseranlagen von einem Nachweis der Fachkunde des Ausführenden abhängig machen.

- (3) Bei der Beseitigung von Störungen an Grundstücksschmutzwasseranlage, die auf Grund von Anforderungen oder Hinweisen des Grundstückseigentümers oder Nutzers durch die Gemeinde veranlasst oder durchgeführt werden, besteht eine Pflicht zur Erstattung der der Gemeinde entstandenen Kosten.

## **§ 11 Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Grundstücksschutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) In die Grundstücksschmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
- die im Schmutzwasserbereich beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,
  - den Betrieb der Schmutzwasserbehandlungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.
- (3) Insbesondere dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, die zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in den Sammelkläranlagen oder des Gewässers führen können sowie Lösungsmittel;
  4. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
  5. Grund-, Quell-, Drän- und Niederschlagswasser sowie Kühlwasser;
  6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe flüssige Stoffe, die erhärten;
  7. Räumgut aus Leitstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlächtereien und Molke;
  8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
  9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- (4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten der in der Anlage genannten Stoffe und Stoffgruppen bzw. Parameter liegen.
- (5) Für Schmutzwässer, die der Schmutzwasserherkunftsverordnung (AbwHerkV) unterliegen, wird eine Einleitung in die öffentliche Schutzwasseranlage nur dann gestattet, wenn dazu die Erlaubnis der Wasserbehörde vorliegt sowie die Anforderungen nach dem Stand der Technik im Rahmen der Vorbehandlung durch den Einleiter erfüllt sind.
- (6) In begründeten Fällen kann die Gemeinde ohne Ankündigung die Einleitung durch technische Maßnahmen unterbinden oder gegenüber dem Einleiter untersagen. Begründete Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn im Störfall die weitere Einleitung zu einer Personen- oder Umweltgefährdung bzw. größeren Schäden an den Schmutzwasseranlagen führen würde.

## **§ 12 Überwachung**

Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksschmutzwasseranlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Haftung**

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand von Grundstücksschmutzwasseranlagen verursacht werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- den Vorschriften über Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  - eine der in den § 8 Abs. 8 und 12 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten, verletzt und Kontrollen nicht ermöglicht,
  - in § 9 Abs. 1 die Entleerung behindert,
  - in § 9 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  - in § 9 Abs. 3 den Notdienst zur Grubenentleerung unbegründet beansprucht,
  - die in § 10 festgelegten Pflichten für Wartung, Betrieb, Reparatur und Instandhaltung nicht erfüllt,
  - entgegen den §§ 7 und 8 vor Zustimmungserteilung mit der Herstellung oder Änderung von Grundstücksschmutzwasseranlage beginnt oder vorgegebene Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
  - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Unternehmen durchführen läßt, die keine Fachkunde nach § 10 nachweisen können,
  - entgegen den Vorschriften des §11 Einleitungen oder Einbringungen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen vornimmt bzw. zuläßt,
  - die Arbeiten zur Anlagenüberwachung gem. § 10 nicht zulässt oder behindert.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro Bis 1.000,00 Euro geahndet werden (gemäß § 5, Abs. 2 GO i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

(1) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung für die Fäkalschlammentsorgung vom 24.04.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrave, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrave in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene „Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrave“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrave, den 20.12.2002

Hamelow  
 Amtsdirektor

**ANLAGE**

**Grenzwerte für die Inhaltsstoffe und Parameter bei der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen**

Lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoff/Parameter	Einheit	Konzentration
<b>I. Allgemeine Parameter und Stoffe</b>			
1.	Temperatur	°C	35
2.	pH-Wert		6,5 - 10,0
3.	absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.	ml/l	10
4.	CSB / BSB - Verhältnis		< 2,0
<b>II. Anorganische Stoffe gelöst</b>			
1.	Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak	mg / l	200
2.	Stickstoffe aus Nitrit	mg / l	20
3.	Phosphatverbindungen P-ges.	mg / l	50
4.	Cyanid, gesamt	mg / l	20
5.	Cyanid, leicht freisetzbar	mg / l	1
6.	Sulfat (S04)	mg / l	600
7.	Sulfid	mg / l	2
8.	Fluorid (F)	mg / l	50
<b>III. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
1.	Antimon (Sb)	mg / l	0,5
2.	Arsen (As)	mg / l	0,5
3.	Barium (Ba)	mg / l	5
4.	Blei (Pb)	mg / l	1
5.	Cadmium (Cd)	mg / l	0,2
6.	Chrom (Cr) gesamt	mg / l	1
7.	Chrom IV	mg / l	0,2
8.	Cobalt (Co)	mg / l	2
9.	Kupfer (Cu)	mg / l	1
10.	Nickel (Ni)	mg / l	1
11.	Selen (Se)	mg / l	2

12.	Silber (Ag)	mg / l	1
13.	Quecksilber	mg / l	0,1
14.	Zinn (Sn)	mg / l	5
15.	Zink (Zn)	mg / l	5

#### IV. Organische Stoffe

1.	schwerflüchtige lipophile direkt abschneidbare Stoffe (Öle, Fette)	mg/l mg/l	100 20
2.	Kohlenwasserstoff gesamt		
3.	Halogenierte organische Verbindungen als AOX	mg/l	1
4.	Halogenierte organische Verbindungen ALS LHKW	mg/l	0,5
5.	Organische halogenfreie Löse mittel biologisch abbaubar	g/l	5
6.	Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH Bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenole muß der Grenzwert im Einzelfall festgelegt werden !	mg/l	100

06	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe - Entwässerungssatzung -
----	--

#### Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0048/02	249/02	28.11.2002	X	

Betreff: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe - Entwässerungssatzung -

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe - Entwässerungssatzung -".

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die  
öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe  
-Entwässerungssatzung -**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. 1994 S. 302), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt zur Schmutzwasserentsorgung nach dieser Satzung eine zentrale Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das gesamte Gemeindegebiet, ausschließlich des Gewerbe- und Industriegebietes Heiligengrabe/Liebenthal.
- (2) Die Gemeinde übernimmt es, nach Maßgabe dieser Satzung das Schmutzwasser abzuleiten und zu behandeln.
- (3) Die Fäkalschlamm Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde kann Leistungen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziff. 2 durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.  
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte sowie für Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1194 (BGB I S. 2457) genannten natürlichen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese Ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

(5) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.

(6) Als anschließbar gelten die Grundstücke, die durch öffentliche Schmutzwasseranlagen unmittelbar erschlossen werden können, bzw. in deren unmittelbarer Nähe öffentliche Schmutzwasseranlagen vorhanden sind und deren Nutzung für eine Schmutzwasserableitung möglich ist.

(7) Als nicht anschließbar gelten solche Grundstücke, deren Erschließung technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall die Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Anschlussantrages.

Die Gemeinde legt auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsrechnungen für das Entsorgungsgebiet Gemeindebereiche mit nicht anschließbaren Grundstücken fest, die bei der Beplanung von Gemeindebereichen jeweils präzisiert werden.

(8) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a. das gesamte zentrale Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich, nicht jedoch die Hausanschlüsse auf den zu entsorgenden Grundstücken.

Der Grundstücksanschluss besteht aus dem Anschlusskanal, der an der Abzweigstelle des zentralen öffentlichen Schmutzwasserkanals beginnt und am Revisionsschacht bzw. wenn dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks endet.

Hausanschlüsse (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bis zur Grundstücksgrenze dienen.

Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Hausanschlusses.

Der Revisionsschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Spülung des Hausanschlusses und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.

Auf Grundstücken wo kein Revisionsschacht vorhanden ist, hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten einen Revisionsschacht herzustellen.

- b. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, endet die Öffentlichkeit der Schmutzwasseranlage am ersten Kontrollschacht auf dem am nächsten gelegenen Grundstück oder, wenn dieser nicht vorhanden ist an der Grundstücksgrenze des dem Hauptkanal am nächsten liegenden Grundstücks.
  - c. Die von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedient.
- (9) Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung zählen nicht zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgung.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).  
Er ist berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung als anschließbar gelten.  
Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt, bestehende Schmutzwasserkanäle erneuert oder bestimmte Grundstücke erschlossen werden.
- (3) Für nicht anschließbare Grundstücke nach § 2 (7) besteht kein Anschlussrecht. Ein Anschlussrecht kann jedoch im Rahmen einer Sondervereinbarung mit der Gemeinde bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Anschlussnehmer herbeigeführt werden.
- (4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Menge oder Beschaffenheit nicht ohne weiteres von der öffentlichen Schmutzwasseranlage übernommen werden kann.  
Bezüglich der Beschaffenheit gelten insbesondere die Einleitbedingungen nach § 8 dieser Satzung.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für ähnliche gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit einer Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.
- (4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlagern, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten.  
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung anordnen (Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorzunehmen.



- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (8) Für nicht anschließbare Grundstücke nach § 2, Abs. 7 besteht kein Anschlusszwang.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls nicht zumutbar ist und die Befreiung im Einzelfall mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers und im Interesse des Trägers der Schmutzwasserentsorgung an einer wirtschaftlichen Betreibung der Schmutzwasseranlagen, vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Mitteilung von Gründen an die Gemeinde zu stellen.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Ausnahme kann ganz oder teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen des Hausanschlusses, die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich, unter Benutzung eines in der Gemeinde erhältlichen Vordrucks, zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen des Hausanschlusses durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung befristen, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung und Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seines Hausanschlusses sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch die Gemeinde zu dulden hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.  
Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bau-, straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit,
  - beim Hausanschluss mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
  - einen Schnittplan im Maßstab 1:200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:200, soweit dies zur Darstellung des Hausanschlusses erforderlich ist; die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Abläufe sowie der Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückverschlüsse oder Hebeanlagen,
  - einen Auszug aus der amtlichen Flurkarte.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8

### Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Abs. 1-17 geregelten Einleitbedingungen.  
Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag der Gemeinde auszuhändigen.  
Die Entscheidung über den Antrag ist der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen grundsätzlich nur über den Hausanschluss eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
  - ein als Vorfluter genutztes Gewässer nachteilig verändern können,
  - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
  - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
  - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feste Stoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien, Küchenabfälle oder Schlachtabfälle, Katzenstreu, Kehrriech), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste usw.
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,

m. flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die aus dem Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter, Mieter oder Pächter) und der Verursacher die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8. 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in die Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe(5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind:

Inhaltstoffe	Grenzwerte
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,0-9,5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	1,5 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB). homog.	900 mg/l
Total Organic Carbon (TOC)	400 mg/l
Ammonium - N	30 mg/l
Stickstoff gesamt	50 mg/l
Phosphor gesamt	10 mg/l
Clorid	400 mg/l
Sulfat	300 mg/l
Sulfid	0,2 mg/l
Arsen	0,05 mg/l
(Kontrolle bei Hybridsystem)	
Blei	0,3 mg/l
Cadmium	0,03 mg/l
Chrom gesamt	0,3 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,3 mg/l
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008 mg/l
Zink	0,1 mg/l
Zinn	0,1 mg/l
Eisen	5,0 mg/l
Mangan	1,0 mg/l
<u>Kohlenwasserstoffe (KW)</u>	

Direkt abscheidbar	10 mg/l
Gesamt	20 mg/l
<u>Halogenierte organische Verbindungen</u>	
AOX (absorbierbare org. Halogenverb.)	0,5 mg/l
LHKW (leichtflüchtige halogenierte KW)	0,26 mg/l
Phenol-Verbindungen (berechnet als C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> OH)	1,0 mg/l
Schwerflüssige, lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder Suspendierte biologisch abbaubare Öle, Fette usw.)	25,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) MKW	10,0 mg/l
Extrahierbare Stoffe (direkt abscheidbar)	130,0 mg/l
beim Umgang mit asbesthaltigem Material	30,0 mg/l abfiltrierbare Stoffe
Sowie im Regelwerk der Schmutzwassertechnischen Vereinigung e.V. Schmutzwasser-Abfall Arbeitsblatt A 115 benannten Stoffen.	

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind die jeweils auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Diese Anforderungen beziehen sich auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasserbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigen Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärung- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Abs. 7. kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgesetzt werden, wenn danach eine wirksame Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Die Gemeinde entscheidet über Art der Probeentnahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt, bei der Temperatur 38 °C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 5,5 bis 11 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regeln entspricht, so sind Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4, 5 und 7, 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 9

### Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben.  
Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstückanschlusses und die Anordnung der Revisionschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde. Sie soll sich mit dem Grundstückseigentümer abstimmen.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Hausanschlusses auf dem jeweiligen Grundstück durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben.  
Diese sind der Gemeinde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist zur Herstellung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seines Hausanschlusses entstehenden Aufwand zu tragen.  
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau oder beim Betrieb des Hausanschlusses entstehen.
- (5) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen hergestellt, erneuert und geändert. Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## § 10

### **Hausanschluss (Grundstücksentwässerungsanlage)**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist von dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einem Hausanschluss zu versehen. Der Hausanschluss ist nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, zu unterhalten, soweit es erforderlich ist, zu verändern und mit einem Revisionsschacht zu versehen. Der Revisionsschacht ist so nah wie möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen.  
Die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich des Revisionsschachtes hat durch ein Unternehmen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat oder in Eigenarbeit nach Anweisung der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zu erfolgen.  
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in das zentrale Entwässerungsnetz ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine eigenen Kosten einzubauen.
- (2) Die Gemeinde kann den Hausanschluss einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht. Für diese Zwecke ist den Beauftragten der Gemeinde nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (3) Der Hausanschluss darf erst nach seiner Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von der Gemeinde festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand des Hausanschlusses.
- (4) Der Hausanschluss ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass der Hausanschluss auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Hausanschlüsse nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde und auf eigene Kosten diese entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.  
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 11

### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen Wassergefährdende Stoffe an, ist die Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entfernen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzugänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich bekannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über diese Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Abscheider**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände und Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelung auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Eigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

## **§ 13 Überwachung des Hausanschlusses**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung des Hausanschlusses oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den



Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile des Hausanschlusses, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung des Hausanschlusses geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14**

##### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert werden. Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen gehalten sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Abfallmenge keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.
- (4) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

#### **§ 15**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

#### **§ 16**

##### **Anzeigepflichtigen**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend auch zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 17**

##### **Einleitkataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.  
Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleitkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

## **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil des angeschlossenen Hausanschlusses genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 19 Bestellung von Dienstbarkeiten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Kanälen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen.  
Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für Kanäle auf privaten Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung benutzt worden sind, wird ein einmaliger üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist.  
Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleiches besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt haftet für die entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch mangelhaften Zustand des Hausanschlusses, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 8 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall des Pumpwerkes
  - c. Behinderung des Schmutzwasserabflusses z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - b. § 4 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach den von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  - d. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - e. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht;
  - g. § 10 Abs. 3 des Hausanschlusses oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - h. § 10 Abs. 4 den Hausanschluss seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält;
  - j. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - k. § 13 die Überwachung des Hausanschlusses be- oder verhindert, insbesondere den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - l. § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - m. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden (gemäß § 5, Abs. 2 GO i.V.m. § 17 (Ordnungswidrigkeitengesetz).

- (2) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

## § 22 Beiträge, Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.

**§ 23  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung vom 30.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Heiligengrabe“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
Amtdirektor

**Anlage 1**

**Zu § 9 Abs. 11  
Analyse und Messverfahren**

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	Allgemeine Verfahren	
	1. Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	entspr. DIN 38402 A 30 in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß kühl zu homogenisieren
	2. Schmutzwasservolumenstrom	entspr. DIN 19559
	3. pH-Wert	DIN 38404 C 5
	4. Temperatur	DIN 38404 C 4
(2)	Analyseverfahren	
	1. Chlorid	DIN 38405 D 20
	2. Cyanid	DIN 38405 D 13-2
	3. Florid	DIN 38405 D 4-1
	4. Ammonium-Stickstoff	DIN 38406 E 5
	5. Nitrat-Stickstoff	DIN 38405 D 20
	6. Nitrat-Stickstoff	
	Bei der Bestimmung von Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden	
	7. Phosphor gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
	8. Sulfat	DIN 38404 D 20
	9. Sulfid, gelöst	DIN 38405 D 26
	10. Arsen (in der Originalprobe)	DIN 38405 D 18

11. Blei (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 6.3
12. Cadmium (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 19
13. Chrom gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
14. Eisen (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
15. Mangan (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
16. Kupfer (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
17. Nickel (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
18. Quecksilber (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 12-3
19. Zink (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
20. Zinn (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
(3) Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
1. Abfiltrierbare Stoffe (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 2 (Glasfaserfilter)
2. Adsorbierbare Stoffe organisch gebundene Halogene (AOX)(in der Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14
3. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (Originalprobe)	DIN 38409 H 41
4. Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H3
5. Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) (Originalprobe)	DIN 38409 H 51 unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg Allylthioharnstoff
6. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) (Originalprobe)	DIN 38409 H 17
7. Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H 18
8. direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 H 19
9. Phenolindex nach Destillation und Farbextraktion	DIN 38409 H 16-2
10. Chlor gesamt	DIN 38408 G 4
11. Chlor, freies	DIN 38408 G 4
12. Flüchtige organisch gebundene Halogene (Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14 Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1-12
13. absetzbare Stoffe	DIN 38409 H 9
(4) Biologische Testverfahren	
1. Fischgiftigkeit (GF), (Originalprobe)	DIN 38409 L 31
2. Daphniengiftigkeit (GD), (Originalprobe)	DIN 38412 L 30
3. Algengiftigkeit (GA),(Originalprobe)	DIN 38412 L 33
4. Bakterienleuchthemmung (GI.) (Originalprobe)	DIN 38412 L 34 DIN 38412 L 34 (mit der Maßgabe, dass die in Pkt.5 genannten Ergänzungen nicht zu beachten sind)

07	Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0051/02	250/02	28.11.2002	X	

Betreff: Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und

Rechtsgrundlagen: Kleinkläranlagen  
 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen"

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
 Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6, des Kommunalenabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Allgemeines**

Die Gemeinde Heiligengrabe, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Aufgabe.

**§ 2  
 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Schmutzwasserentsorgung und die Fäkalschlammentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen eine auf der tatsächlich abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> bezogene Beseitigungsgebühr.
- (2) Die Feststellung der tatsächlichen Menge wird über die Messeinrichtung am des den Transport vornehmenden Fahrzeuges ermittelt. Die Menge wird jeweils auf halbe bzw. ganze m<sup>3</sup> abgerundet. Die Menge ist durch Lieferschein dem Kunden gegenüber nachzuweisen.

**§ 3  
 Gebührensätze**

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser-einrichtung (Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

und Kleinkläranlagen) zu zahlende Beseitigungsgebühr beträgt:

- a. 7,27 €/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserentsorgung
- b. 28,29 €/m<sup>3</sup> für die Fäkalschlamm Entsorgung

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.  
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.  
Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in den Nutzraum der Grundstücksschmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung i. S. v. § 2 Abs. 1 wird nach jeder Fahrt abgerechnet.

Der Beseitigungsgebührenbetrag wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### **§ 7**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben, die zur Ermittlung der Gebührenschuld erforderlich sind, sowie alle weiteren Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde oder dessen Beauftragter kann vor Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben die zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der

Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

Fahrlässige und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden:

- a. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d. entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e. entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3)

Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene



„Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
 Amtsdirektor

08	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Gebührensatzung -
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
 Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0049/02	251/02	28.11.2002	X	

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Gebührensatzung -

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe - Gebührensatzung -".

Begründung: Anpassung an die neueste Rechtsprechung  
 Korrekturen von Unklarheiten

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		10		
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
10	-	-	-	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung  
 der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6, des Kommunalabgabengesetzes über das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Allgemeines**

Die Gemeinde Heiligengrabe – im folgenden Gemeinde genannt - betreibt nach Maßgabe der Entwässerungssatzung vom 28.11.2002 eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung

## § 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmessenrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder deren Beauftragte die Wasserzähler und die Schmutzwassermessenrichtungen nicht selbst abliest. Sie sind durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen verplombten Wasserzähler bzw. Schmutzwassermessenrichtung nachzuweisen, den bzw. die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an die Gemeinde zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen verplombten Zwischenzähler bzw. Schmutzwassermessenrichtung. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers bzw. der Schmutzwassermessenrichtung obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermessenrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermessenrichtung nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten 3 Erhebungszeiträume geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermessenrichtung nicht ermöglicht wird.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb hat die Gemeinde abweichend von Abs. 4 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden eine Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der Nenngröße der Wasserzähler oder, wenn dieser größer ist als QN 10, nach der Nennweite der Anschlussleitungen berechnet.

Die Grundgebühr beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer

Größe des Wasserzählers

bis einschließlich QN2,5	8,00 € monatlich
QN 6	10,00 € monatlich
QN10	20,00 € monatlich,
Nennweite der Anschlussleitung	
bis DN 50	30,00 € monatlich,
bis DN 80	100,00 € monatlich,
bis DN 100	150,00 € monatlich,
bis DN 150	300,00 € monatlich,
größer DN 150	350,00 € monatlich,

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung).

Wird die Schmutzwasserentsorgung wegen Störung im Betrieb, Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr für Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt 3,38 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.  
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.  
Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.  
In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2.; 15.04.; 15.06.; 15.08. und 15.10. des Jahres fällig.  
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den dem erforderlichen Umfang zu helfen.  
Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußere als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

## **§ 12 Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 4 für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Mengennachweis führt,
  - b. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - d. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - e. entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - f. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).  
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 30.05.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 03.12.2002

E g m o n t H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.11.2002 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 20.12.2002

Hamelow  
Amtdirektor

09	Bekanntmachung zur Offenlage der Entwurfsplanung für den Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Blesendorf
----	--

Die Entwurfsplanung zum Straßenausbau der Ortsdurchfahrt Blesendorf (Dorfstraße) kann im Amt Heiligengrabe/Blumenthal in 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, Zimmer 12 in der Zeit vom 2.01.2003 bis zum 17.01.2003 jeweils zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist nach Terminvereinbarung unter Tel. 033962/67321 möglich.

Anregungen und Bedenken zur Entwurfsplanung werden im Zimmer 12 bis zum 17.01.2003 schriftlich oder zur Niederschrift entgegengenommen.

10	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Ladung Bodenordnungsverfahren Halenbeck
----	---

Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin

Neuruppin, 11. Dezember 2002

### **Öffentliche Bekanntmachung L a d u n g**

Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F

**hier: Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz**

Auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungspläne der Gemeinden Halenbeck - Rohlsdorf und der Abrundungssatzung der Gemeinde Niemerlang war es erforderlich, die Bewertung der Grundstücke in der Ortslage zu überarbeiten und damit verbunden zusätzliche Wertklassen zu bilden.

Außerdem bestand das Erfordernis, den Kapitalisierungsfaktor im Wertermittlungsrahmen auf Grund der EURO - Einführung umzustellen bzw. an die Preisentwicklung anzupassen.

Dementsprechend wurde der Wertrahmen überarbeitet und die Wertkarten für die Ortslagen Halenbeck, Brügge, Warnsdorf, Rohlsdorf, Ellershagen, Ellershagen - Ausbau und Niemerlang in der Weise geändert, dass die in der Örtlichkeit vorgefundene tatsächliche und künftig mögliche Nutzung Berücksichtigung fand.

Gleichzeitig wurden die Wertkarten im Außenbereich an die tatsächliche Wertsituation angepasst und geändert.

Die Änderungen betreffen insbesondere Teile der

Flur 1, 3, 5 und 6 der Gemarkung Halenbeck,  
Flur 1 und 2 der Gemarkung Brügge,  
Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Warnsdorf,  
Flur 3, 5 und 6 der Gemarkung Rohlsdorf  
Flur 1 der Gemarkung Niemerlang.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Flurneuordnung werden für alle Teilnehmer und Nebenbeteiligte, insbesondere Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

**am 29. Januar 2003  
von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

im **Gemeinderaum der Gemeinde Halenbeck** zur Einsicht ausgelegt.

Hiermit werden die Teilnehmer und Nebenbeteiligten zu diesem Termin geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung der Einlagewerte und des Wertes der Abfindungsflächen (Neuzuweisung) für jeden einzelnen Beteiligten.

Am 29. Januar 2003 werden Frau Banse und Frau Kietzmann vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung auf Wunsch jedem Einzelnen die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Einwendungen entgegennehmen.

Wedel  
Amtsleiter

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### ***Weihnachts- und Neujahrsgrüße***

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*mit schöner Regelmäßigkeit stellen wir zu Weihnachten fest, dass das Jahr schon wieder viel zu schnell vergangen ist. Wo ist die Zeit geblieben? Haben wir nicht noch vor kurzem bei brütender Hitze am Strand gelegen? Und Ostern ist doch auch noch gar nicht so lange her. Doch wenn wir ehrlich sind und die Ereignisse des vergangenen Jahres Revue passieren lassen, finden sich viele Ereignisse, die das Jahr 2002 in besonderer Weise prägten - persönliche Begebenheiten ebenso wie Ereignisse, von denen viele betroffen waren. Die Überschwemmung in Blumenthal am Anfang des Jahres sollte uns einen kleinen Vorgeschmack dessen geben, wozu die Natur – insbesondere Wasser – fähig ist. Innerhalb weniger Tage hat die Jahrhundertflut in weiten Teilen Deutschlands und den Nachbarländern den Menschen viel Leid und Not gebracht. Viele mussten mit ansehen, wie alles, wofür sie zum Teil ein Leben lang gearbeitet haben, binnen weniger Minuten von den Wassermassen vernichtet wurde. Genauso beeindruckend war aber auch die überwältigende Solidarität, mit der viele Helfer zur Stelle waren, um zu retten, was noch zu retten war und mithalfen, nach der Flut aufzuräumen.*

*Diese Katastrophe hat gezeigt, dass die Menschen sehr wohl füreinander da sein können, ohne danach zu fragen, welchen Vorteil sie dafür erlangen können - und das nicht nur zur Weihnachtszeit.*

*In wenigen Tagen ist es wieder soweit. Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und jeder wird sich schon seine Gedanken gemacht haben, wie er wohl dieses Weihnachtsfest verbringen wird. Schon seit Wochen weisen uns bunte Reklametafeln und Leuchtbilder den Weg zum bevorstehenden Weihnachtsfest. In allen Gemeinden haben Weihnachtsfeiern für unsere älteren Bürger stattgefunden, die auch sehr gut besucht waren. Erfreulicherweise finden immer mehr jüngere Bürger den Weg zu diesen Weihnachtsfeiern in unseren Gemeinden. Den vielen fleißigen Helfern, die sich darum kümmern, dass solche Begegnungen in einem festlichen Rahmen stattfinden können, sei ganz herzlich gedankt. Ein herzliches Dankeschön*

*auch an alle fleißigen Bürger unserer Gemeinden, die sich über das ganze Jahr um das Gemeinwohl bemühen und viele Stunden ihrer Freizeit opfern. Ein Dankeschön auch an jene, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, ältere, kranke und schwache Menschen in unseren Gemeinden zu betreuen und zu pflegen.*

*Dieses bewusste Miterleben wird auch für die Gestaltung unserer Gemeinden in Zukunft von entscheidender Bedeutung sein. Denn nur wenn die Bürger auch weiterhin aktiv mithelfen, wird es gelingen, unsere Orte auch in Zukunft so zu gestalten, dass sich alle bei uns wohl fühlen. Denn im nächsten Jahr erwarten uns gravierende Veränderungen. Nach dem Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform wird aus den 12 Gemeinden des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl eine Gemeinde gebildet. Damit wird dem Ergebnis der Bürgerentscheide des vergangenen Jahres Rechnung getragen. Die Mehrheit der Wähler und die Mehrheit der Gemeinden haben sich für ein gemeinsames Zusammengehen ausgesprochen. Ob es uns gelingt, eine gemeinsame leistungsstarke Gemeinde zu entwickeln, wird im Wesentlichen von uns selbst abhängen – davon, wie jeder Einzelne auch bereit ist, seinen Beitrag dafür zu leisten. Dass die Identität und das gesellschaftliche Leben in den kleinen Orten unter diesen Veränderungen nicht leiden müssen, machen uns die jetzigen Ortsteile schon vor. Das bürgerliche Engagement ist gerade in Dahlhausen oder Glienicke beispielhaft.*

*Sie sehen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch das nächste Jahr wird nicht langweilig.*

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*wir wünschen Ihnen auf diesem Wege frohe Weihnachten. In diese Wünsche schließen wir auch diejenigen ein, die das Weihnachtsfest nicht zu Hause feiern können, die auf Grund einer längeren Bildungsreise oder aus beruflichen Gründen fernab der Heimat das Weihnachtsfest begehen. Ihnen gilt in diesem Jahr unser besonderer Weihnachtsgruß. Nicht vergessen wollen wir natürlich unsere Kinder, die sich ja in besonderer Weise auf das Weihnachtsfest freuen.*

*In diesem Sinne wünschen wir allen Bürgern unserer Gemeinden schöne Festtage im Kreise der Familie, Verwandten, Freunde oder Bekannten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

**Hamelow**  
Amtdirektor

**Bork**  
Vorsitzender des Amtsausschusses

*Heiligengrabe, im Dezember 2002*



### **„Ältere aktive Kraftfahrer – aktiv, mobil und sicher bis ins hohe Alter“**

Gerade auch im ländlichen Raum ist das Auto heute mehr denn je eine tägliche Notwendigkeit. Auch für Ältere.

Deshalb gestaltet das Amt Heiligengrabe/Blumenthal gemeinsam mit dem ADAC Berlin-Brandenburg, unterstützt durch den Deutschen Verkehrssicherheitsrat und das zuständige Bundesministerium ein ganz spezielles 4-teiliges Veranstaltungsprogramm für nicht mehr ganz junge Autofahrer

Es geht um alles, was den älteren Autofahrer bewegt, was das Fahren technisch leichter und ermüdungsfreier macht, um wichtige Rechtsvorschriften und um jüngst in Kraft getretene



neue Regelungen im Straßenverkehr. Natürlich auch um innere Einstellungen zum Fahren im Alter sowie um das Verhalten bei schwierigen Verkehrssituationen.

Unter der Leitung eines erfahrenen, ausgebildeten Moderators des ADAC finden die 4 Veranstaltungen aufeinander aufbauend als informations- und erfahrungsbetonte Gesprächskreise statt.

### **Kein Seminar, keine Prüfung, keine Kosten!!!**

Jeder Teilnehmer, der mindestens 3 mal dabei war, erhält ein Zertifikat als Bestätigung, dass er sich für den heutigen Straßenverkehr weiter befähigt hat.

Die Veranstaltungen finden ab **07. Januar 2003** immer jeweils dienstags um 16.00 Uhr im Verwaltungssitz des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal in Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 A statt. Dauer: etwa 1,5 Stunden.

Zu Rückfragen bzw. Voranmeldungen werden vor Ort gern Auskünfte durch Frau Kreßner, Mitarbeiterin des Amtes (Tel.: 033962/67311) erteilt.

Sind Sie interessiert? Amt und ADAC erwarten Sie!

*Bergmann*  
*ADAC-Moderator*

## **Blumenthal**

### **Neues vom Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.**

Das 3. volle Kalenderjahr in unserer Vereinsgeschichte war das bisher arbeitsreichste und auch erfolgreichste Jahr, in dem die entscheidenden Grundlagen zur Projektverwirklichung geschaffen werden konnten, so z.B. die Durchführung der Ersatzaufforstung im April, die Erreichung des positiven Bauvorbescheides im August, die Waldrodung am Turmbaustandort im September, die vielen Arbeitseinsätze zur Schaffung des Parkplatzes und Wanderweges mit Geländeaufstieg (siehe Foto), die Präsentation unseres Projektes auf dem Tourismustag in Wittstock im Oktober und vor allem der Erhalt des Zuwendungsbescheides vom Amt für Flurneuordnung im Juni als Basis der finanziellen Sicherstellung des Gesamtprojektes. Insgesamt ist der Finanzierungstopf nun mit über 90 % gefüllt, es fehlen noch ca. 30.000,- € die wir bis zum Sommer 2003 zusammenbekommen wollen.

Hier möchten wir nochmals alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, die uns unterstützen möchten, aber bisher noch nicht die Gelegenheit zur Überweisung einer Spende hatten, dazu aufrufen, dies noch zu tun. Für die Auffüllung unserer Eigenmittel zur Restfinanzierung des Aussichtsturmbauprojektes ist dies momentan die beste Hilfe. Bitte überweisen Sie mit dem **Verwendungszweck**



**„Förderung der Heimatpflege“ an den Aussichtsturmbau Blumenthal e.V., auf das**

**Konto:1670000784, BLZ:16050202 bei der Sparkasse OPR.**

Im Laufe dieses Jahres wurde auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sehr viel getan. Vor allem in den Pressemedien wurden unser Verein, unser Turmbauprojekt sowie der sichtbare Fortschritt der ersten Baumaßnahmen an den Nebenanlagen mehrfach und umfangreich vorgestellt. Ein Höhepunkt war hierbei die Ausstrahlung einer kleinen Fernsehdokumentation im Regionalsender „Prignitz TV“ im November 2002.

In diesem Jahr wurden viele Sponsoring- und Spendenaktionen mit Firmen der Region realisiert. An dieser Stelle möchten wir uns besonders bei folgenden Firmen für die finanzielle oder technisch- materielle Hilfe bedanken: Förderwerk Brandenburgische Kulturlandschaft e.V. in Bergholz-Rehbrücke, Parlitz & Co. Holzverarbeitungs GmbH in Heidelberg, Hagebaumarkt in Wittstock, Autolackierwerkstatt R. Seemann GmbH, E.DIS-Regionalzentrum und Kronotex GmbH & Co. KG in Heiligengrabe, Druckerei A. Koch, Forstunternehmung Hallwaß und Ingenieurbüro R. Krieschel in Pritzwalk, Sparkasse OPR in Neuruppin, Firma Lutz Kadasch in Kümmernitz, Firma A. Müller in Blumenthal, Tierarzt Dr. C. Rieger in Dahlhausen, Vermessungsbüro F.-W. Krause in Grabow, Mikel´s Taverne in Rosenwinkel sowie MAREP GmbH in Vehlow.



Darüber hinaus geht ein herzliches Dankeschön an die vielen „kleinen“ Spender, insbesondere Bürger aus dem Amtsbereich Heiligengrabe/Blumenthal, die wir hier nicht alle nennen können. Für die tatkräftige Unterstützung bei Arbeitseinsätzen bzw. sonstiger Unterstützung möchten wir uns über den Mitgliederkreis des Vereins hinaus besonders bei folgenden Bürgern bedanken: Herr

Hamelow und das Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Frau Hanisch und die Gemeindevertretung Blumenthal, Herr Pöhlchen, Herr Oerter und der Vorstand des Bürgervereins Blumenthal, A. Rößler, R. Helm, D. Schwanke, D. Schulze, Herr Beckmann, Herr Kolterjahn, Frau Zapf, Frau Köhn, Herr Dr. Richter, D., T., A. und H. Glöde, T. Bismarck, D. Buchwald, E. Kroll, S. und K. Goletz, A. Röhl, J. Schröter, D. Winkler, Frau Frank, J. Sturzebecher, Frau Große, Fam. Stahlberg, Frau Krebs, Frau Steindel, Fam. Hanisch, Fam. Müller, Fam. E. Homann, Fam. Runge, Fam. Schulze u.a.m.

Abschließend möchten wir bereits jetzt über eine geplante Gemeinschaftsaktion vorinformieren: Und zwar soll das Restholz aus der Waldrodung vor Ort voraussichtlich am Samstag, dem 18.01.2003, (witterungs-abhängig) ab 09.00 Uhr verbrannt werden. Heiße Getränke werden gestellt. Diese Aktion wird sicherlich den ganzen Tag dauern und es werden viele Helfer gebraucht (auch stundenweise). Vereinsmitglieder, Mitglieder des Bürgervereins sowie die Freiwillige Feuerwehr Blumenthal werden sich über zusätzliche Hilfe (besonders aus den jugendlichen Reihen) freuen. Der endgültige Termin wird durch einen Aushang im Geschäft der Fam. Porep in Blumenthal bekannt gegeben. Bis zu diesem Termin ist es für jedermann noch möglich, sich kostenlos Brennholz von der Rodungsfläche zu holen.

Danke!

*Detlef Glöde, Vereinsvorsitzender*

## Heiligengrabe

### Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

Führungen (Treffpunkt Kapelle)

November bis Dezember Di – So 14.00 Uhr

Januar bis März Di – So 14.00 Uhr

Montag geschlossen

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €(bitte vorher anmelden)

#### Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.:033962/80820 (Gruppenvoranmeldungen)

Tel.:033962/80815 (Konzerte und Führungen)

Fax:033962/80840

E-Mail: [klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de](mailto:klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de)

## Geburtstagsgrüße im Monat Januar 2003

**Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern des Monats Januar recht herzlich zum Geburtstag.**

### **Blandikow**

13.01.'03	Bruno Effenberger	zum 78. Geburtstag
13.01.'03	Alfred Popko	zum 65. Geburtstag
16.01.'03	Hannelore Herms	zum 63. Geburtstag
24.01.'03	Edith Gesche	zum 73. Geburtstag

### **Blesendorf**

02.01.'03	Inge Lehmann	zum 72. Geburtstag
20.01.'03	Franz Schnur	zum 65. Geburtstag
21.01.'03	Erika Eisenberger	zum 67. Geburtstag
23.01.'03	Natalie Schröder	zum 73. Geburtstag

### **Blumenthal**

01.01.'03	Helmut Mörike	zum 77. Geburtstag
04.01.'03	Inge Lindner	zum 62. Geburtstag
11.01.'03	Wilhelm Kusserow	zum 72. Geburtstag
11.01.'03	Christa Weiß	zum 64. Geburtstag
12.01.'03	Inge Preuß	zum 69. Geburtstag
12.01.'03	Klaus Lindemann	zum 67. Geburtstag
14.01.'03	Horst Gabel	zum 63. Geburtstag
18.01.'03	Ute Glöde	zum 60. Geburtstag

18.01.'03	Heinz Leipzig	zum 67. Geburtstag
19.01.'03	Marianne Schimmelpfennig	zum 63. Geburtstag
19.01.'03	Heinz Davids	zum 82. Geburtstag
21.01.'03	Heinz Methner	zum 65. Geburtstag
31.01.'03	Ingrid Jädicke	zum 62. Geburtstag

### **Grabow**

03.01.'03	Manfred Lengert	zum 69. Geburtstag
04.01.'03	Gertrud Bechtloff	zum 76. Geburtstag
17.01.'03	Friedrich-Wilhelm Schumacher	zum 69. Geburtstag

### **Heiligengrabe**

06.01.'03	Ursula Bumke	zum 68. Geburtstag
14.01.'03	Isadora Meinke	zum 69. Geburtstag
20.01.'03	Erna Vogt	zum 82. Geburtstag
23.01.'03	Siegfried Schwarz	zum 62. Geburtstag
25.01.'03	Hannelore Holtz	zum 63. Geburtstag
31.01.'03	Erna Wolle	zum 81. Geburtstag

### **Jabel**

04.01.'03	Edda Erlebach	zum 61. Geburtstag
08.01.'03	Helmut Altenkirch	zum 66. Geburtstag

### **Liebenthal**

11.01.'03	Stanislaw Miler	zum 72. Geburtstag
11.01.'03	Hanni Leuchtenberger	zum 70. Geburtstag
22.01.'03	Siegfried Keck	zum 69. Geburtstag
22.01.'03	Anita Cieslak	zum 63. Geburtstag
25.01.'03	Konrad Schmalenberg	zum 90. Geburtstag
29.01.'03	Heinz Dittmann	zum 72. Geburtstag

### **Maulbeerwalde**

04.01.'03	Lydia Daher	zum 85. Geburtstag
13.01.'03	Irmgard Müller	zum 66. Geburtstag
16.01.'03	Hildegard Zäadow	zum 81. Geburtstag
23.01.'03	Ingeborg Schröder	zum 77. Geburtstag
26.01.'03	Ludwig Bley	zum 73. Geburtstag
26.01.'03	Gotthard Klüggen	zum 70. Geburtstag
31.01.'03	Karl-Friedrich Reinke	zum 67. Geburtstag

### **Papenbruch**

06.01.'03	Hertha Kirchner	zum 73. Geburtstag
12.01.'03	Edmund-Karl Lehmann	zum 71. Geburtstag
13.01.'03	Inge Schmidt	zum 60. Geburtstag
15.01.'03	Alfred Geschwentner	zum 75. Geburtstag

### **Rosenwinkel**

08.01.'03	Friedhelm Wolff	zum 72. Geburtstag
19.01.'03	Inge Messerschmidt	zum 66. Geburtstag
21.01.'03	Brigitte Schulz	zum 66. Geburtstag
27.01.'03	Helmut Stallknecht	zum 68. Geburtstag

**Zaatzke**

01.01.'03	Hanni Quindt	zum 71. Geburtstag
03.01.'03	Ilse Biewald	zum 78. Geburtstag
09.01.'03	Rudolf Wernik	zum 74. Geburtstag
14.01.'03	Gerhard Podehl	zum 79. Geburtstag
16.01.'03	Horst Dunslaff	zum 67. Geburtstag
18.01.'03	Werner Bruhns	zum 74. Geburtstag
28.01.'03	Brunhilde Sperling	zum 66. Geburtstag

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

## Rezeptvorschlag für ein ganzes Jahr

Man nehme zwölf Monate, putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und Angst und zerlege jeden Monat in 30 und 31 Teile, so dass der Vorrat genau für ein Jahr reicht. Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor. Man füge drei gehäufte Eßlöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt. Dann wird die Masse stets reichlich mit Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit und einer guten, erquickenden Tasse Tee...

*(entliehen von Catherina Elisabeth Goethe, der Mutter des Dichters (1731 – 1808))*

### **Glosse:**

#### **Eine Winterstory – wie sie sich (fast) Weihnachten in Brandenburg zugetragen haben könnte.**

8. Dezember

Es hat angefangen zu schneien. Der erste Schnee in diesem Jahr. Meine Frau und ich haben uns Glühwein gemacht und stundenlang am Fenster gesessen und zugesehen, wie riesige Flocken vom Himmel herunterschweben. Es sah aus wie im Märchen. So romantisch – wir fühlen uns wie frisch verheiratet. Ich liebe Schnee.

9. Dezember

Als wir wach wurden, hatte eine riesige, wunderschöne Decke aus weißem Schnee jeden Zentimeter der Landschaft zugedeckt. Was für ein phantastischer Anblick. Kann es einen schöneren Platz auf der Welt geben?

Hierher zu ziehen, war die beste Idee, die ich je in meinem Leben hatte. Habe zum ersten mal seit Jahren wieder Schnee geschaufelt und fühlte mich wieder wie ein kleiner Junge. Habe die Einfahrt und den Bürgersteig freigeschaufelt. Heute Nachmittag kam der Schneepflug vorbei und hat den Bürgersteig und die Einfahrt wieder zugeschoben, also holte ich die Schaufel wieder raus. Was für ein tolles Leben!

12. Dezember

Die Sonne hat unseren ganzen schönen Schnee geschmolzen. Was für eine Enttäuschung. Mein Nachbar sagt, dass ich mir keine Sorgen machen soll, wir werden definitiv weiße Weihnacht haben. Kein Schnee zu Weihnachten wäre schrecklich! Bob sagt, dass wir bis zum Jahresende so viel Schnee haben werden, dass ich nie wieder Schnee sehen will. Ich glaube nicht, dass das möglich ist. Bob ist sehr nett – ich bin froh, dass er unser Nachbar ist.

14. Dezember

Schnee, wundervoller Schnee! 30 cm letzte Nacht. Die Temperatur ist auf –20 Grad gesunken. Die Kälte läßt alles glitzern. Der Wind nahm mir den Atem, aber ich habe mich beim Schaufeln aufgewärmt. Das ist das Leben! Der Schneepflug kam heute Nachmittag zurück und hat alles zugeschoben. Mir war nicht klar, dass ich soviel würde schaufeln müssen, aber so komme ich wieder in Form. Wünschte, ich würde nicht so pusten und schnaufen.

15. Dezember

60 cm Vorhersage. Habe meinen Kombi verscheuert und einen Jeep gekauft und Winterreifen für das Auto meiner Frau und zwei Extraschaufeln. Habe den Kühlschrank aufgefüllt. Meine Frau will einen Holzofen, falls der Strom ausfällt. Das ist lächerlich – schließlich sind wir nicht in Alaska.

16. Dezember

Eissturm heute Morgen. Bin in der Einfahrt auf den Arsch gefallen, als ich Salz streuen wollte. Tut höllisch weh! Meine Frau hat eine Stunde gelacht. Das finde ich grausam.

17. Dezember

Immer noch weit unter Null. Die Straßen sind zu vereist, um irgendwohin zu kommen. Der Strom war 5 Stunden weg. Mußte mich in Decken wickeln, um nicht zu erfrieren. Kein Fernseher. Nichts zu tun, als meine Frau anzustarren und zu versuchen, sie zu irritieren. Glaube, wir hätten einen Holzofen kaufen sollen, würde das aber nie zugeben. Ich hasse es, wenn sie Recht hat! Ich hasse es, in meinem eigenen Wohnzimmer zu erfrieren!

20. Dezember

Der Strom ist wieder da, aber noch mal 40 cm von dem verdammten weißen Zeug letzte Nacht! Noch mehr schaufeln. Hat den ganzen Tag gedauert. Der beschissene Schneepflug kam zweimal vorbei. Habe versucht, eines der Nachbarskinder zum Schaufeln zu überreden. Aber die sagen, sie hätten keine Zeit, weil sie Hockey spielen müssen. Ich glaube, dass die lügen. Wollte eine Schneefräse kaufen. Die hatten keine mehr. Kriegen erst im März wieder welche rein. Ich glaube, dass die lügen. Bob sagt, dass ich schaufeln muss, oder die Stadt macht es und schickt mir hinterher die Rechnung. Ich glaube, dass er lügt.

22. Dezember

Bob hatte Recht mit weißer Weihnacht, weil heute Nacht noch mal 30 cm von dem blöden weißen Zeug gefallen ist, und es ist so kalt, dass es bis August nicht schmelzen wird. Es hat 45 Minuten gedauert, bis ich fertig angezogen war zum Schaufeln, und dann mußte ich pinkeln. Als ich mich schließlich ausgezogen, gepinkelt und wieder angezogen hatte, war ich zu müde zum schaufeln. Habe versucht, für den Rest des Winters Bob anzuheuern, der eine Schneefräse an seinem Lastwagen hat, aber er sagt, dass er zuviel zu tun hat. Ich glaube, dass der Idiot lügt.

24. Dezember

20 cm, der Schnee ist vom Schneepflug so fest zusammengeschoben, dass ich die Schaufel abgebrochen habe. Dachte, ich kriege einen Herzanfall. Falls ich jemals den Blödmann kriege, der den Schneepflug fährt, ziehe ich ihn durch den Schnee bis er schwarz wird. Ich weiß genau, dass er sich hinter der Ecke versteckt und wartet, bis ich mit dem Schaufeln fertig bin. Und dann kommt er mit 150 km/h die Straßen runtergerast und wirft tonnenweise Schnee auf die Stelle, wo ich gerade war. Heute Nacht wollte meine Frau mit mir Weihnachtslieder singen und Geschenke auspacken, aber ich hatte keine Zeit, musste nach dem Schneepflug Ausschau halten.

25. Dezember

Frohe Weihnachten!

60 cm mehr von dem Mist. Eingeschneit! Der Gedanke an Schneeschaufeln läßt mein Blut kochen. Ich hasse Schnee! Dann kam der Schneepflugfahrer vorbei und hat nach einer Spende gefragt. Ich hab ihm meine Schaufel über den Kopf gezogen. Meine Frau sagt, dass ich

schlechte Manieren habe. Ich glaube, dass sie eine Idiotin ist und keine Ahnung hat. Wenn ich mir noch einmal Wolfgang Petry anhören muß, werde ich sie umbringen.



26. Dezember

Immer noch eingeschneit. Warum um alles in der Welt sind wir hierher gezogen. Es war alles IHRE Idee. Sie geht mir echt auf die Nerven.

27. Dezember

Die Temperatur ist auf -30 Grad gefallen und die Wasserrohre sind eingefroren.

28. Dezember

Es hat sich auf -5 Grad erwärmt. Immer noch eingeschneit. DIE ALTE MACHT MICH VERRÜCKT!

29. Dezember

Noch mal 30 cm. Bob sagt, dass ich das Dach freischaufeln muß, oder es wird einstürzen. Das ist doch wohl das Dämlichste, was ich je gehört habe. Für wie blöd hält man mich eigentlich.

30. Dezember

Das Dach ist eingestürzt. Der Schneepflugfahrer verklagt mich auf 25.000 Euro Schmerzensgeld. Meine Frau ist zu ihrer Mutter gefahren. 25 cm vorhergesagt.

31. Dezember

Habe den Rest vom Haus angesteckt. Nie mehr schaufeln.

8. Januar

Mir geht es gut. Ich mag die kleinen Pillen, die sie mir dauernd geben. Aber warum bin ich ans Bett gefesselt?

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

---

## **Impressum**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor  
**Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a**  
**Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333**